



Hygienekonzept für die Nutzung der Schulsporthallen und Sportstätten des Wartburgkreises für den Vereinssport

-in der Fassung vom 24.09.2021-

Durch die Coronavirus-Pandemie erfordert die stufenweise Öffnung der Schulsporthallen und Sportstätten für den Vereinssport die Einhaltung besonderer Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie die besonderen Regelungen für die einzelnen Sportarten, die vom zuständigen Dachverband vorgegeben werden, sind strikt einzuhalten. Für den Schulsport sind die Hygienemaßnahmen mit dem zuständigen Schulamt abzustimmen.

Eine verantwortungsbewusste Rückkehr zu einem angepassten Vereinssport, lässt sich nur gemeinsam gestalten. Dabei steht jeder Einzelne in der Pflicht, aktiv mitzuwirken um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Die Aufstellung der nachfolgenden Hygieneregeln sind mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt.

Was immer gilt:

- Der Verein (nachfolgend Nutzer genannt) ist verantwortlich, wenn er den Sportbetrieb auf oder in einer Sportanlage organisiert und durchführt, unabhängig davon, ob es sich um eine Sportanlage in kommunaler Trägerschaft handelt.
- 2. Der Sportbetrieb unter freiem Himmel ist soweit möglich, dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
- 3. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 4. Der Eingang und Ausgang erfolgt auf direktem Weg und unter Einhaltung des Abstandsgebots!
- 5. Grundsätzlich gilt: Der Nutzer muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorlegen.

- 6. Für eine mögliche behördliche Kontaktverfolgung, muss der verantwortliche Nutzer der jeweiligen Einheit eine eigene Anwesenheitsliste gem. § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO führen und für 4 Wochen aufbewahren. Die Liste **muss zwingend** folgende Angaben enthalten:
 - Datum
 - Ort
 - Vor- und Nachname sowie Telefonnummer der einzelnen Teilnehmer

Infektionsschutzregeln:

Grundsätzlich sind die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) einzuhalten!

- ➤ Der Mindestabstand von min. 1,5 Metern muss beim Betreten und Verlassen der Schulsporthallen, Sportanlagen sowie bei allen Trainingseinheiten eingehalten werden. Körperkontakt ist stets zu vermeiden. Nach der vertraglich vereinbarten Trainingszeit ist die Schulsporthalle/Sportanlage sofort zu verlassen. Es dürfen keine Ansammlungen entstehen und keine Überschneidungen der Trainingsgruppen stattfinden.
- ➤ Die Sportanlage wird nur durch Sportler*innen und Trainer*innen betreten. Begleitpersonen sind nur im Bereich des Behindertensportes erlaubt!
- ➤ Der Sport- und Trainingsbetrieb für Vereine erfolgt möglichst in kleinen, festen Trainingsgruppen und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche und der betriebenen Sportart (Richtwert: 10 Quadratmeter pro Person). Bei mehrfacher Vorhaltung der Hallenfläche sind besondere Schutzvorkehrungen wie z.B. Trennvorhänge zu verwenden. Wird ein COVID-19 Fall innerhalb dieser Trainingseinheiten (auch vereinsübergreifend bei Mehrfachbelegung) festgestellt, so wird für die gesamten Nutzer*innen eine Quarantäne angeordnet.
- Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein. Zwischen den jeweiligen Trainingseinheiten ist ein Stoßlüften von min. 15 Minuten zu gewährleisten.
- > Die Benutzung von Umkleidebereichen sowie das Duschen ist untersagt.
- > Ausnahme: Nutzung der Duschen nur im Wettkampfbetrieb
- Unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht ist die Nutzung der WC-Anlagen gestattet.
- Der Wartburgkreis ermöglicht das gründliche Händewaschen und stellt dafür Seife und Papierhandtücher zu Verfügung.
- ➤ Die Bereitstellung und Benutzung von Hände- und Flächendesinfektionsmittel muss durch den Nutzer sichergestellt werden.
- Großsportgeräte sind nach der Nutzung zu desinfizieren. Kleinsportgeräte sind selbst mitzubringen.
- Die Nutzung von Küchen ist untersagt. Es sind personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.

Im Bereich mit Publikumsverkehr gelten besondere Infektionsschutzregeln. Es ist die aktuelle Rechtsverordnung zu beachten ggf. ist eine Anzeige der Veranstaltung beim Gesundheitsamt notwendig.

Regelung zum Stufenplan:

Innerhalb der Maßnahmenverordnung regelt ein Stufenplan in Form eines Ampelsystems, das je nach Infektionsgeschehen, lokal einschränkende Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus getroffen werden.

Die genauen Regelungen innerhalb des Ampelsystems sind den LSB - Handlungsempfehlungen vom 01.07.2021 zu entnehmen.